

Quellenschutz für Blogger: Ist jeder User ein Journalist?

Seminar „Strafverfolgung zu Beginn des 21. Jahrhunderts –
Staatstrojaner, geheime Überwachung, Cybercrime“

bei Prof. Dr. Christian Schwarzenegger

Frühjahrssemester 2016

ONLINEPUBLIKATION – Kontakt nur über www.michael-baenziger.ch

vorgelegt von:

Michael Bänziger

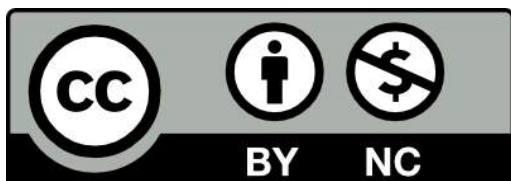
Matrikel-Nr.: 11-717-980

Student im 2. Mastersemester an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

Hauptfach: Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Nebenfach: Recht

Abgabetermin: 11. März 2016



Creative-Commons-Lizenz: „Namensnennung-
Nicht kommerziell 4.0 International“. Mehr In-
formationen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/>

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
Literaturverzeichnis.....	V
Materialienverzeichnis.....	XI
1 Einleitung.....	1
2 Ansatz.....	2
3 Blogs: Medienwissenschaftliche Auffassung.....	3
3.1 Definition	3
3.2 Verhältnis zum Journalismus	5
4 Quellenschutz.....	7
4.1 Rechtliche Grundlagen	7
4.2 Veröffentlichung	9
4.3 Information im redaktionellen Teil	10
4.4 Medium	12
4.5 Periodizität	13
4.6 Berufliche Tätigkeit.....	14
4.7 Zwischenfazit	17
5 Klärungsansätze	18
5.1 Funktionaler Ansatz	18
5.2 Persönlicher Ansatz.....	20
6 Fazit und Ausblick	22
Eigenständigkeitserklärung.....	XII

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
Abs.	Absatz
Amtl. Bull. NR/SR	Amtliches Bulletin des Nationalrats/Ständerats, vgl. Materialienverzeichnis
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BezGer ZH	Bezirksgericht Zürich
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BÜPF	Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (in Revision; SR 780.1)
BSK	Basler Kommentar, vgl. NIGGLI/WIPRÄCHTIGER im Literaturverzeichnis
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
E-StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (betreffender Artikel im Entwurf)
et al.	et alii (= und andere)
f./ff.	und folgende Seite/n
Habil.	Habilitationsschrift
IPBPR	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2); UNO-Pakt II
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KGer FR	Kantonsgericht Freiburg

Komm.	Kommentar zum jeweiligen Erlass, vgl. Literaturverzeichnis
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
lit.	litera (Buchstabe)
m. E.	meines Erachtens
N.	(Rand-)Nummer
NDG	Nachrichtendienstgesetz (in Planung)
o. A.	ohne Autor (wird in dieser Arbeit verwendet, wenn der Autor einer Publikation nicht bekannt ist; es wird in diesem Fall „HERAUSGEBER (o. A.)“ gemäss Literaturverzeichnis zitiert)
OGer AG	Obergericht Aargau
o. S.	ohne Seitenangabe (wird in dieser Arbeit verwendet, wenn eine Online-Publikation keine Anhaltspunkte aufweist, die die Fundstelle präzisieren könnten)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
Ziff.	Ziffer
zit. nach	zitiert nach (wird in dieser Arbeit verwendet, wenn die primäre Quelle nicht zugänglich ist)

Literaturverzeichnis

Die in dieser Arbeit verwendete Zitierweise richtet sich nach: FORSTMOSER, PETER/OGOREK, REGINA/VOGT, HANS-UELI, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 4. A. Zürich 2008.

ABO YOUSSEF, OMAR, Blog-Kommentare als quellengeschützte Informationen? - Zugleich Besprechung von BGE 136 IV 145, in: *forumpoenale* 4/2011, S. 251-256

ALTMIPPEN, KLAUS-DIETER, Cross-Media, in: BONFADELLI, HEINZ/JARREN, OTFRIED/SIEGERT, GABRIELE (Hrsg.), *Einführung in die Publizistikwissenschaft*, 3. A. Bern 2010, S. 46-47

ARMBORST, MATTHIAS, Kopfjäger im Internet oder publizistische Avantgarde?, *Was Journalisten über Weblogs und ihre Macher wissen sollten (Recherche-Journalismus und kritische Medienpolitik Bd. 4)*, Berlin 2006

BLOOD, REBECCA, *The Weblog Handbook: Practical Advice on Creating and Maintaining Your Blog*, Cambridge 2002 [zit. BLOOD, Handbook]

BLOOD, REBECCA, *Weblogs and Journalism: Do They Connect?*, in: *Nieman Reports* 57 (3) 2003, S. 61-63 [zit. BLOOD, Nieman Reports 2003]

BOTT, CHRISTINA, *Die Medienprivilegien im Strafprozess, Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot zum Schutz der Medien im Strafverfahren (Diss. Frankfurt am Main 2008 = Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 112)*

BOWMAN, SHAYNE/WILLIS, CHRIS, *We Media, How audiences are shaping the future of news and information*, in: <http://www.hypergene.net/wemedia/download/we_media.pdf> (28.01.2016)

BUCHER, HANS-JÜRGEN/BÜFFEL, STEFFEN, *Vom Gatekeeper-Journalismus zum Netzwerk-Journalismus, Weblogs als Beispiel journalistischen Wandels unter den Bedingungen globaler Medienkommunikation*, in: BEHMER, MARKUS/BLÖBAUM, BERND/SCHOLL, ARMIN/STÖBER, RUDOLF (Hrsg.), *Journalismus und Wandel, Analysedimensionen, Konzepte, Fallstudien*, Wiesbaden 2005, S. 85-121

BUESS, CARL, *Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Zeugnisverweigerungsrecht der Medienschaffenden, Eine Studie zum schweizerischen Medienstrafrecht (Diss. Bern 1990)*

CLÉMENT, FRANÇOIS/COTTIER, BERTIL/MONNIER, GILLES, *Journalisme citoyen et protection des sources*, in: *medialex* 4/2010 vom 29.11.2010, S. 183-189

DALGLISH, LUCY, *Defining a journalist*, in: *The News Media and The Law* 32 (2) 2008, S. 1-3

- DEUZE, MARK, The web and its journalisms: considering the consequences of different types of news-media online, in: *new media & society* 5 (2) 2003, S. 203-230
- DOCTER, SHARON, Blogging and Journalism: Extending Shield Law Protection to New Media Forms, in: *Journal of Broadcasting & Electronic Media* 54 (4) 2010, S. 588-602
- DONATSCH, ANDREAS/HANSJAKOB, THOMAS/LIEBER, VIKTOR (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. A. Zürich 2014 [zit. StPOKomm.-BEARBEITER, Art. x StPO N. y]
- DONATSCH, ANDREAS/FLACHSMANN, STEFAN/HUG, MARKUS/WEDER, ULRICH (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch mit V-StGB-MStG und JStG, Kommentar, 19. A. Zürich 2013 [zit. StGBKomm.-BEARBEITER, Art. x StGB N. y]
- DUTLER, ALEX, Der Informanten- und Quellenschutz im schweizerischen Strafrecht (Bachelorarbeit Fernuniversität Schweiz 2015), in: <https://dominiquestrebel.files.wordpress.com/2015/06/ba_alex_dutler_quellenschutz.pdf> (19.12.2015)
- EHRENZELLER, BERNHARD/SCHINDLER, BENJAMIN/SCHWEIZER, RAINER J./VALLENDER, KLAUS A. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. A. Zürich 2014 [zit. BVKomm.-BEARBEITER, Art. x BV N. y]
- EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (Hrsg.), Medien-Gesamtkonzeption, Bericht der Expertenkommission für eine Medien-Gesamtkonzeption, Bern 1982 [zit. EJPD]
- FENGLER, SUSANNE, Media WWWatchdogs?, Die Rolle von Blogs für die Medienkritik in den USA, in: QUANDT, THORSTEN/SCHWEIGER, WOLFGANG (Hrsg.), Journalismus online – Partizipation oder Profession?, Wiesbaden 2008, S. 157-171
- FROWEIN, JOCHEN ABRAHAM/PEUKERT, WOLFGANG, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. A. Berlin 2009 [zit. EMRKKomm.-BEARBEITER, Art. x EMRK N. y]
- GILLMOR, DAN, We the Media, Grassroots journalism by the people, for the people, Sebastopol 2004
- HEIMGARTNER, STEFAN, Strafprozessuale Beschlagnahme, Wesen, Arten und Wirkungen (Habil. Zürich 2010)
- HILLEBRECHT, STEFFEN, Herausforderung Personalentwicklung im Zeitungsverlag – Von der Einzelkompetenz zur Teamkompetenz, in: BREYER-MAYLÄNDER, THOMAS, Vom Zeitungsverlag zum Medienhaus, Geschäftsmodelle in Zeiten der Medienkonvergenz, Wiesbaden 2015, S. 43-51
- HÜRLIMANN, BRIGITTE, Retweet nie strafbar – aber ..., in: <<http://www.nzz.ch/zuerich/aktuell/journalist-nach-verbretung-von-doelf-tweet-freigesprochen-ld.4504>> (18.02.2016) [zit. HÜRLIMANN, Neuland]

- HÜRLIMANN, BRIGITTE, Das Retweet-Urteil genau anschauen, in: <<http://www.nzz.ch/zuerich/das-retweet-urteil-genau-anschauen-1.18692123>> (18.02.2016) [zit. HÜRLIMANN, Berufung]
- IMPRESSUM - DIE SCHWEIZER JOURNALISTINNEN, Leitbild, in: <http://www.impressum.ch/impressum-de/impressum/Leitbild/main/0/document/100409_Leitbild.pdf> (20.02.2016) [zit. IMPRESSUM]
- JÄGER, ROLF, Strafuntersuchung und Medien im Spannungsfeld der Interessen, unter besonderer Berücksichtigung der Zürcher Praxis (Diss. Zürich 2010)
- KAHL, JONAS, Elektronische Presse und Bürgerjournalismus, Presserechtliche Rechte und Pflichten von Wortmedien im Internet (Diss. Leipzig 2013 = Schriften zum Medien- und Informationsrecht Bd. 7)
- KAUFMANN, CARSTEN NOOGIE THOMAS, Weblogs – Rechtliche Analyse einer neuen Kommunikationsform (Diss. Münster 2009 = Schriftenreihe Studien zum Zivilrecht Bd. 68) [zit. KAUFMANN, Diss.]
- KAUFMANN, CHRISTINE, Staatsformen, in: BIAGGINI, GIOVANNI/GÄCHTER, THOMAS/KIENER, REGINA (Hrsg.), Staatsrecht, Zürich/St. Gallen 2011, S. 33-47 [zit. KAUFMANN]
- KERNEN, ALEXANDER, Volle Verantwortlichkeit des Host Providers für persönlichkeitsverletzende Handlungen seines Kunden, in: Jusletter 04.03.2013
- KOPP, MIRJAM/SCHÖNHAGEN, PHILOMEN, Die Laien kommen! Wirklich? Eine Untersuchung zum Rollenselbstbild sogenannter Bürgerjournalistinnen und Bürgerjournalisten, in: QUANDT, THORSTEN/SCHWEIGER, WOLFGANG (Hrsg.), Journalismus online – Partizipation oder Profession?, Wiesbaden 2008, S. 79-94
- KUHN, ANDRÉ/JEANNERET, YVAN, Code de procédure pénale suisse, Commentaire romand, Basel 2011 [zit. CR CPP-BEARBEITER, Art. x StPO N. y]
- LARSSON, ANDERS OLOF/MOE, HALLVARD, Studying political microblogging: Twitter users in the 2010 Swedish election campaign, in: new media & society 14 (5) 2011, S. 729-747
- LATZER, MICHAEL/BÜCHI, MORITZ/JUST, NATASCHA, Vertrauen und Sorgen bei der Internet-Nutzung in der Schweiz 2015, Themenbericht aus dem World Internet Project – Switzerland 2015, in: <http://www.mediachange.ch/media/pdf/publications/Vertrauen_Sorgen_2015.pdf> (04.03.2015)
- LITTEK, MANON SARAH, Wissenschaftskommunikation im Web 2.0 (Diss. Berlin 2011 = Europäische Hochschulschriften Reihe 40 = Kommunikationswissenschaft und Publizistik Bd. 104)
- MARCINKOWSKI, FRANK/MEIER, WERNER A./TRAPPEL, JOSEF, Medien und Demokratie: Einleitung, in: MARCINKOWSKI, FRANK/MEIER, WERNER A./TRAPPEL, JOSEF (Hrsg.), Medien und Demokratie, Europäische Erfahrungen, Bern 2006, S. 7-20

- MEDIALEX (o. A.), Questions-réponse, in: *medialex* 4/2005, S. 178
- MEIER, PHILIPPE, Le point sur le droit des personnes physiques et le droit de la tutelle/Entwicklungen im Personenrecht (natürliche Personen) und im Vormundschaftsrecht, in: *Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ)* 107/2011, S. 442-448
- MÜLLER, STEPHANIE, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verweisungen durch Hyperlinks nach deutschem und Schweizer Recht (Diss. Zürich 2010 = *Strafrechtliche Abhandlungen, neue Folge*, Bd. 224)
- NEUBERGER, CHRISTOPH, Blog, in: BENTELE, GÜNTER/BROSIUS, HANS-BERND/JARREN, OTFRIED (Hrsg.), *Lexikon der Kommunikations- und Medienwissenschaft*, 2. A. Wiesbaden 2013, S. 32
- NIGGLI, MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER, HANS (Hrsg.), *Strafrecht I, Art. 1-110 StGB*, 3. A. Basel 2013 [zit. BSK-BEARBEITER, Art. x StGB N. y]
- REHBERG, JÖRG/DONATSCH, ANDREAS, *Strafrecht I, Verbrechenlehre*, 7. A. Zürich 2001
- ROTH, ROBERT *et al.*, *Code pénal, Commentaire romand*, Basel 2009 [zit. CR CP-BEARBEITER, Art. x StGB N. y]
- SCHMOHL DENISE, Der Schutz des Redaktionsgeheimnisses in der Schweiz, Eine strafrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung der europäischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen (Diss. Zürich 2013 = *Zürcher Studien zum Verfahrensrecht* Bd.173) [zit. SCHMOHL, Diss.]
- SCHMOHL, DENISE, Die Gewährleistung des Informanten- und Quellenschutzes in Strafverfahren, in: *medialex* 3/2014, S. 128-135 [zit. SCHMOHL, *medialex* 2014]
- SCHULZ, WOLFGANG/KORTE, BENJAMIN, Medienprivilegien in der Informationsgesellschaft (Hans-Bredow-Institut für Medienforschung), in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV)* 84 (1) 2001, S. 113-145
- SCHWARZENEGGER, CHRISTIAN, Der Anwendungsbereich des Medienstrafrechts (Art. 28, 322^{bis} StGB), in: CAVALLO, ANGELA *et al.* (Hrsg.), *Liber amicorum für Andreas Donatsch, Im Einsatz für Wissenschaft, Lehre und Praxis*, Zürich 2012, S. 165-188
- SCHWEIZER PRESSERAT, Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, in: <http://www.presserat.ch/Documents/Erklaerung2008.pdf> (03.02.2016) [zit. PRESSERAT, Erklärung]
- SCHWEIZER PRESSERAT, Jahresbericht 2013 des Schweizer Presserats, in: http://www.presserat.ch/Jahresbericht_2013_des_Schweizer_Presserates.htm (21.02.2016) [zit. PRESSERAT, Jahresbericht 2013]

- SCHWEIZER PRESSERAT, Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten», in: <http://presserat.ch/Documents/Richtlinien_2015.pdf> (03.02.2016) [zit. PRESSERAT, Richtlinien]
- SCHWEIZER PRESSERAT, Stellungnahme vom 21. Januar 2004 (Nr. 5/2004), Namensnennung bei Personalabbau (Redaktion «Basler Zeitung» c. Tele Basel / «Online-Reports.ch»), in: <<http://presserat.ch/20740.htm>> (03.02.2016) [zit. PRESSERAT, Stellungnahme 21.01.2004]
- SOEHRING, JÖRG/HOENE, VERENA, Presserecht, Recherche, Darstellung, Haftung im Recht der Presse, des Rundfunks und der neuen Medien, 5. A. Köln 2013
- STADLER, THOMAS, Redaktionsgeheimnis und Quellenschutz auch für Blogger?, in: <<http://www.internet-law.de/2010/11/redaktionsgeheimnis-und-quellenschutz-auch-fur-blogger.html>> (25.02.2016)
- STREBEL, DOMINIQUE, Quellenschutz in 11 Lektionen, in: <<https://dominiquestrebel.wordpress.com/2015/01/21/quellenschutz-in-11-lektionen>> (18.12.2015) [zit. STREBEL, Lektionen]
- STREBEL, DOMINIQUE, Test zum Quellenschutz: Medienschaffende schlechter als Schimpansen, in: <<https://dominiquestrebel.wordpress.com/2015/06/09/test-zum-quellenschutz-medienschaffende-schlechter-als-schimpanzen>> (19.12.2015) [zit. STREBEL, Test]
- THE NEW YORK TIMES (o. A.), Von Bulow gets 30 years in murder attempts, in: <<http://www.nytimes.com/1982/05/08/nyregion/von-bulow-gets-30-years-in-murder-attempts.html>> (27.02.2016)
- TRAPPEL, JOSEF, Monitoring the Performance of the Media for Democracy – Subjects, Formats, Methods and Failures, in: KHADPEKAR, NIRMALA RAO (Hrsg.), Media Ethics, Global Dimensions, Hyderabad, S. 32-45
- VOLZ, STEPHANIE/WEBER, ROLF H., Neuere internetspezifische Werbeformen im Blickpunkt des Rechts, in: Jusletter 21.06.2010
- VOWE, GERHARD, Infotainment, in: BENTELE, GÜNTER/BROSIUS, HANS-BERND/JARREN, OTFRIED (Hrsg.), Lexikon der Kommunikations- und Medienwissenschaft, 2. A. Wiesbaden 2013, S. 125-126
- WOLFF, REINHARD, Ungeschützte Informanten, in: <<http://www.taz.de/!5137760>> (29.02.2016)
- WYSS, VINZENZ/KEEL, GUIDO, Journalismusforschung, in: BONFADELLI, HEINZ/JARREN, OTFRIED/SIEGERT, GABRIELE (Hrsg.), Einführung in die Publizistikwissenschaft, 3. A. Bern 2010, S. 337-378

ZELLER, FRANZ, Folgen der Durchsetzungsinitiative für Medienleute, Bedenkliche (und wohl unbedachte) Auswirkungen auf den Journalismus, in: Jusletter 22.02.2016 [zit. ZELLER, Jusletter 22.02.2016]

ZELLER, FRANZ, Medien- & Kommunikationsrecht, Skriptum zur Lehrveranstaltung im FS 2013, in: <<https://ius.unibas.ch/typo3conf/ext/x4eunical/scripts/handleFile.php?file=18358>> (02.02.2016) [zit. ZELLER, Skriptum 2013]

ZELLER, FRANZ, Quellenschutz gilt auch für Kommentare in Blogs des Schweizer Fernsehens, Urteil des Bundesgerichts vom 10. November 2010 (1B_44/2010), in: medialex 1/2011, S. 55-57 [zit. ZELLER, medialex 2011]

Materialienverzeichnis

Amtliches Bulletin des National- bzw. Ständerats [zit. NAME, Amtl. Bull. NR bzw. SR, Jahr, Seitenzahl]

Bezirksgericht Zürich, Urteil GG150250 vom 26.01.2016 (noch nicht rechtskräftig), zit. nach HÜRLI-MANN, Neuland, o. S.

Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Medienstraf- und Verfahrensrecht) vom 17. Juni 1996, BBl 1996 IV 525 ff. [zit. Botschaft Medienstrafrecht]

Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1 ff. [zit. Botschaft BV]

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff. [zit. Botschaft StPO]

Explanatory Memorandum to Recommendation No. R (00) 7 of the Committee of Ministers [of the Council of Europe] to member states on 8 March 2000 on the right of journalists not to disclose their sources of information, in: <<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=ExpRec%282000%297>> (22.02.2016) [zit. Expl. Memorandum to R (2000) 7]

EGMR, Urteil *Társaság a Szabadságjogokért v. Hungary* (37374/05) vom 14. April 2009

EGMR, Urteil *Goodwin v. the United Kingdom* (17488/90) vom 27. März 1996

Kantonsgericht Freiburg, Arrêt de la Ière Cour administrative (601 2012-29) du 29 janvier 2013

Obergericht Aargau, Urteil (SST 2009.88) vom 15.7.2009, zit. nach SCHMOHL, 187

Recommendation No. R (2000) 7 of the Committee of Ministers [of the Council of Europe] to member states on 8 March 2000 on the right of journalists not to disclose their sources of information, in: <[https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=Rec\(2000\)7](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=Rec(2000)7)> (22.02.2016) [zit. Recommendation R (2000) 7]

United States Court of Appeals, Second Circuit, Urteil *von Bulow by Auersperg v. von Bulow* (811 F.2d 136) vom 10.02.1987, in: <<https://law.resource.org/pub/us/case/reporter/F2/811/811.F2d.136.86-7984.86-7982.86-7962.695.698.html>> (27.02.2016) [zit. U.S. Ct. App. 2d Cir.]

1 Einleitung

„For a while, any webpage was an interesting addition to cyberspace, but then that space got crowded“¹.

Seit 2015 ist das Internet erstmals die wichtigste Informationsquelle der Schweizer Bevölkerung. Das Informationsangebot wächst stetig und bedient sich immer neuer Kanäle und Formen – dies führt jedoch dazu, dass es zunehmend schwieriger wird, die Verlässlichkeit der Informationen zu beurteilen. Aus der Mediennutzungsperspektive zeigt sich, dass die Glaubwürdigkeit von Online-Inhalten seit 2011 insgesamt gesunken ist².

Noch auf persönliche Empfehlungen verlassen mussten sich die wenigen Nutzer in den Anfangszeiten des Internets, denn Suchmaschinen existierten noch nicht. Interessante Websites wurden deshalb gesammelt, kategorisiert, verlinkt und kommentiert – damit hatten die versierten Programmierer den Grundstein der Blogosphäre gelegt. Technische Verbesserungen in jeder Hinsicht erlauben es heute jedem Internetnutzer, ohne spezifische Fähigkeiten selbst zu publizieren. Einfache Blogsysteme sind zu umfangreichen, dynamischen Content-Management-Systemen herangewachsen, welche die Grenzen zwischen herkömmlichen Websites und Blogs³ noch mehr verwischen.

Die unüberschaubare Anzahl an Blogs deckt mittlerweile ein äusserst breites Themenspektrum ab. Vor allem Expertenblogs im technischen Bereich sowie Warblogs⁴ (Berichterstattungen von Personen in Kriegsgebieten) sind – auch für Medienhäuser – zu beachtenswerten Informationsquellen geworden. In den USA dominieren ausserdem medienkritische Blogs, die sich der fehlenden Selbstkritik der Massenmedien annehmen⁵.

Um ihre demokratierelevanten Funktionen erfüllen und Missstände aufdecken zu können, sind Medienschaffende auf Informanten angewiesen. Deshalb wird ihnen unter gewissen Voraussetzungen ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt. Der Quellenschutz stellt dabei einen Eckpfeiler der Pressefreiheit⁶ dar. Es ist verständlich, dass professionelle Blogger⁷ (die teilweise auch Einnahmen durch ihre Blogging-Tätigkeit erzielen) zunehmend auf Augenhöhe mit Journalisten gesehen werden möchten. Deshalb eröffnet sich hinsichtlich der dargelegten Entwicklungen die Frage:

Unter welchen Umständen können sich Blogger in der Schweiz auf den Quellenschutz berufen?

¹ BLOOD, Handbook, 2.

² zum Ganzen: LATZER/BÜCHI/JUST, 7 ff.

³ In dieser Arbeit wird die Schreibweise „der Blog“ verwendet; „das Blog“ ist ebenfalls korrekt.

⁴ ARMBORST, 56 ff.; vgl. hinten S. 4.

⁵ FENGLER, 157.

⁶ EGMR *Goodwin v. the United Kingdom*, Ziff. 39; BGE 123 IV 236 E. 8a/aa S. 247 f.

⁷ Die weibliche Form ist (auch nachfolgend) berücksichtigt, aus Gründen der Lesbarkeit aber nicht ausgeführt.

2 Ansatz

Die vorliegende Arbeit bezieht sich spezifisch auf den Quellenschutz i.S.v. Art. 28a StGB bzw. Art. 172 StPO. Stellenweise können Bezüge zu Art. 28 StGB (Strafbarkeit der Medien) hergestellt werden, da gewisse Begriffe deckungsgleich sind. Es geht hier jedoch nicht um die Klärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Kaskadenhaftung) oder um die Analyse der (nicht) zu verhängenden Strafen bzw. prozessualen Zwangsmassnahmen. Vielmehr soll geprüft werden, unter welchen Umständen Blogger die strafprozessualen Voraussetzungen für eine Einräumung des Zeugnisverweigerungsrechts erfüllen. Auf Art. 28a Abs. 2 StGB (Ausnahmen) kann aufgrund des Umfangs und der fehlenden *spezifischen* Relevanz für Blogger nicht ausführlich eingegangen werden.

Zur Beantwortung der Fragestellung wird in Kapitel 3 zunächst die Ausgangssituation aus der medienwissenschaftlichen Perspektive beleuchtet. Für die Beantwortung der Fragestellung sind der Begriff „Blog“ und das Verhältnis von Blogs und Journalismus zu erläutern. Individuelle Absichten von Bloggern könnten zwar in der juristischen Betrachtung eine wichtige Rolle spielen – eine allgemeine Hinterfragung von Sinn und Zweck der Blogs wäre jedoch Aufgabe der Psychologie.

Kapitel 4 – der Hauptteil der Arbeit – beginnt mit der Darlegung der Relevanz von Medien für eine Demokratie. Eine Differenzierung von Quellen- bzw. Informantenschutz und Redaktionsgeheimnis wird vorgenommen, um eine für Blogs angemessene Reichweite abdecken zu können. Ebenso werden die rechtlichen Grundlagen des Quellenschutzes auf internationaler Ebene und die Regelungen in der Schweiz betrachtet.

Die einzelnen Voraussetzungen von Art. 28a Abs. 1 StGB werden im Hauptteil jeweils erläutert und spezifisch in Verbindung mit Blogs gebracht. Schliesslich können sich nur **Personen** (und ihre **Hilfspersonen**) auf den Quellenschutz berufen, die sich **beruflich** mit der **Veröffentlichung** von **Informationen** im **redaktionellen Teil** eines **periodisch erscheinenden Mediums** befassen.

Nach der Beantwortung der Forschungsfrage sollen in Kapitel 5 zwei Ansätze aufgezeigt werden, die im Sinne der Rechtssicherheit zu mehr Klarheit führen könnten. Diese knüpfen unter anderem an die ausländische Praxis sowie an die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten an.

Das Fazit würdigt danach die gewonnenen Erkenntnisse, eröffnet Diskussionsspielraum und streift mögliche zukünftige Entwicklungen.

3 Blogs: Medienwissenschaftliche Auffassung

„What's new in '92“ – so lautete der Titel des ersten, einem Blogbeitrag gleichenden Textes. Tim Berners-Lee, der Erfinder des World Wide Web, hatte auf der weltweit ersten Website Informationen über technologische Fortschritte des WWW publiziert und auf wissenschaftliche Datenbanken verwiesen⁸.

Zunehmend erzählten Informatik-Enthusiasten in ihren ersten Online-Tagebüchern bzw. „Reiseberichten“, was sie im noch unerforschten WWW erlebt hatten⁹. „Whatever their reasons, for these folks it seemed the most natural thing in the world to put the record of their travels around the Web *on* the Web, and so a particular type of website was born“¹⁰.

Die Blogger setzten sich intensiv mit dem neuen Format „Weblog“¹¹ auseinander und diskutierten unter anderem über den optimalen Publikationsrhythmus oder den konkreten Nutzen von Links zur Optimierung ihrer Beiträge. Auch wurde versucht, erste Kategorisierungen vorzunehmen. Nachfolgend sollen deshalb Blogs anhand grundlegender Merkmale unterschieden und übergreifende Gemeinsamkeiten festgestellt werden.

3.1 Definition

Die Blog-Pionierin Rebecca BLOOD differenziert etwa zwischen drei Kategorien¹²:

- **Blogs** enthalten kurzgefasste, tagebuch-ähnliche Texte und evtl. ausgewählte Links, die jedoch in diesem Format nur eine untergeordnete Rolle spielen.
- **Notebooks** bestehen aus längeren, fokussierteren Textbeiträgen. Links sind lediglich unterstützender Natur.
- **Filters** stellen den Link ins Zentrum: Die Autoren beabsichtigen, Informationen im WWW (meist zu einem bestimmten Thema) für die Leser zusammenzustellen und zu kommentieren.

Die generelle Bezeichnung „Online-Tagebuch“, die auch abwertend verstanden werden kann, erfasst diese Kategorien jedoch nur unzureichend und streift das ganze Spektrum von Blogs höchstens oberflächlich¹³. Einerseits sind Blogs (nachfolgend im allgemeinen Sinn) nicht zwingend persönlicher Natur, andererseits müssen nicht unbedingt täglich neue Beiträge veröffentlicht werden.

⁸ <<https://www.w3.org/History/19921103-hypertext/hypertext/WWW/News/9201.html>> (28.01.2016).

⁹ ARMBORST, 33.

¹⁰ BLOOD, Handbook, 2 (Hervorhebung im Original).

¹¹ Wortbildung aus „World Wide Web“ und „Logbuch“, heute meist nur „Blog“; NEUBERGER, 32.

¹² BLOOD, Handbook, 5 ff.

¹³ BLOOD, Handbook, 7.

ARMBORST kategorisiert Blogs sodann aufgrund ihrer Themen bzw. Autoren und spricht von¹⁴:

- **Experten**-Blogs, meist im technischen oder wissenschaftlichen Bereich,
- **Watch**-Blogs, die z. B. Politiker, Medien und Unternehmer beobachten und kritisieren,
- **War**-Blogs, über Krieg und Terrorismus oder von Personen in Kriegsgebieten; entstanden nach den Anschlägen vom 11. September 2001,
- **J**-Blogs, von professionellen Journalisten betrieben,
- **Untergrund**-Blogs, in Ländern mit Medienunterdrückung bzw. -zensur,
- **Werbe**- und **PR**-Blogs, die primär kommerzielle Interessen verfolgen.

Aus technischer bzw. funktionaler Perspektive lassen sich im Anschluss übergreifend folgende gemeinsame Merkmale herauskristallisieren¹⁵:

- **Individualisierung** der Kommunikation: Blogs sind meistens von Einzelpersonen geführt und ermöglichen es jedem Individuum mit Internetanschluss, selbst zu publizieren.
- **Reflexivität** hinsichtlich der Medienkommunikation: Blogger kommentieren Medienmeldungen, umgekehrt greifen professionelle Journalisten auch Themen von Blogs auf.
- **Verlinkung** und **Vernetzung** der Webkommunikation: Die Vernetzung der Blogosphäre wird unterstützt durch Techniken wie Permalinks, Trackbacks und RSS-Feeds¹⁶.
- **Filterung** und **Selektion** der Medienkommunikation: Relevante Meldungen werden ausgewählt und nach Thema sortiert, was den Lesern ein kohärentes Bild verschafft.
- **Interaktivität** aller Beteiligten: Die Kommentarfunktion eröffnet Raum für Diskussionen; oft kann sogar ohne Registrierung teilgenommen werden.
- **Aufhebung der Grenze** zwischen Rezipient und Produzent und damit auch zwischen Profis und Laien: Allgemein ist die Grenzauflösung zwischen personeller, öffentlicher, institutioneller und journalistischer Kommunikation gemeint.
- Ebenfalls: **Archivierung** und **Sortierung** in einer umgekehrt chronologischen Reihenfolge¹⁷.

¹⁴ ARMBORST, 50 ff.

¹⁵ BUCHER/BÜFFEL, 91.

¹⁶ weiterführend: NEUBERGER, 32.

¹⁷ GILLMOR, 29.

Die vorliegende Arbeit soll Blogs im allgemeinen Sinn betrachten und nicht auf eine spezifische Kategorie abstellen. Grundlage der nachfolgenden Ausführungen sei deshalb ein öffentlicher Blog einer Privatperson, die regelmässig über Begebenheiten und Personen in ihrer Stadt berichtet. Sie ist (im Sinne der Fragestellung) nicht in einem Medienunternehmen angestellt, hat aber hohe Qualitätsansprüche und wendet einen beträchtlichen Teil ihrer Freizeit für den Betrieb auf. Der Blog ist gut besucht; die Leser nehmen aktiv teil und kommentieren die Beiträge.

3.2 Verhältnis zum Journalismus

Die im vorherigen Kapitel angetönte Grenzauflösung zwischen personeller, öffentlicher, institutioneller und journalistischer Kommunikation führt zu einer neuen Frage in der Medienwissenschaft: Sind Blogs zum Journalismus zu zählen?

Der traditionelle Journalismus bezieht sich nur auf klassische, d. h. redaktionell organisierte Produkte. Durch die anhaltende Ausdifferenzierung der Medienformate wird jedoch noch heute um die Definition von Journalismus gerungen, weshalb auch hier auf umfangreiche Modelle verzichtet wird. Eine zeitgemässe Definition sollte einerseits dem komplexen Medienangebot gerecht werden, andererseits erscheint die „berufliche Tätigkeit in und für Massenmedien“ als kleinster gemeinsamer Nenner hinsichtlich des Medienwandels höchst unbefriedigend¹⁸. Ähnliches ist in Rechtsetzungsprozessen zu beobachten, die zwar Spielraum für zukünftige Entwicklungen berücksichtigen, aber trotzdem ein gewisses Mass an Rechtssicherheit herstellen sollen.

Eine funktionale Betrachtung des Journalismus setzt an einem zentralen Prinzip demokratischer Herrschaft an: Alle Entscheidungsbetroffenen müssen am Prozess der Entscheidungsfindung teilnehmen können. Dies gelingt nur auf Basis einer Öffentlichkeit. Relevante Informationen müssen frei verfügbar sein und in der gesamten Gesellschaft vermittelt werden¹⁹. Die Erfüllung dieser Aufgaben durch Medien ist deshalb essentiell für das Funktionieren einer Demokratie.

Die staatsrechtliche Perspektive beleuchtet insbesondere die Legitimation staatlicher Macht durch die Gesellschaft und beschreibt das Auffangen sozialer Spannungen durch kommunikative Prozesse²⁰. Aus soziologischer Sicht, laut Habermas, „[...] ist eine gerechte Gesellschaft, die eine Demokratie verkörpern soll, so lange nicht möglich, als nicht alle die gleiche Chance haben, sich in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen. Grundlage dazu ist die Sprache, die soziale Interaktion erst ermöglicht“²¹. „Wenn wir die Demokratie als Staatsform der allgemeinen Anteilnahme ernst nehmen, können wir den Anspruch auf intakte und umfassende Kommunikation gar nicht überschätzen“²².

¹⁸ WYSS/KEEL, 348; im Hinblick auf die demokratische Ordnung auch: EJPD, XXVII.

¹⁹ MARCINKOWSKI/MEIER/TRAPPEL, 7.

²⁰ KAUFMANN, § 3 N. 33.

²¹ KAUFMANN, § 3 N. 31.

²² EJPD, XXXIII (Hervorhebung entfernt).

Blogs erfüllen nach diesen Betrachtungen gemäss BUCHER/BÜFFEL ohne Zweifel journalistische Funktionen: „Sie stellen Themen für die öffentliche Kommunikation bereit und tragen zur Selbstbeobachtung der Gesellschaft bei“²³. Auch DEUZE kommt zum Schluss, dass Blogs dem professionellen Online-Journalismus zuzuordnen seien, weil sie Bürger mit Informationen versorgen wollen, die sie für die Gewinnung persönlicher Freiheit und zur Selbstverwaltung benötigen²⁴. KAUFMANN geht von einem Komplementärverhältnis zwischen Laienformaten und professionellem Journalismus aus, weil professionelle Journalisten unter anderem auf Blogs Recherche betreiben²⁵ und deren Inhalte aufgreifen. Ähnlich befinden auch KOPP und SCHÖNHAGEN, die den Fokus auf das Rollenselbstbild von Bürgerjournalisten setzen²⁶. Verschiedene Erhebungen tendieren diesbezüglich zwar zu einer Dominanz intrinsischer Motive (Strukturieren von Gedanken, Freude am Schreiben) gegenüber extrinsischen Motiven (Bereitstellen von Informationen); letztere werden in Befragungen trotzdem oft genannt²⁷.

Einer gänzlich anderen Auffassung ist BLOOD: „While I consider weblogs a vital component of a healthy media diet, in the end, weblogs and journalism are simply different things“. Der traditionelle Journalismus sei nicht in der Lage, dieselben Ergebnisse wie Blogs zu reproduzieren, und umgekehrt. Ebenfalls greift sie auf, dass (zumindest unmoderierte) Blogs keine redaktionsähnlichen Gatekeeper („Pfortner“, welche über die Auswahl der zu verbreitenden Nachrichten entscheiden²⁸) vorweisen können, und führt auch das Nichteinhalten journalistischer Standards als Argument an²⁹. Es ist jedoch fraglich, ob sich das Qualitätskriterium tatsächlich für eine Kategorisierung von Beiträgen in „journalistische“ und „nicht-journalistische“ Beiträge heranziehen lässt. Dieses ignoriert nämlich den Umstand, dass Zeitungsartikel heute mehr denn je von Amateurmaterial leben: Medienunternehmen vergüten beispielsweise Schnappschüsse ihrer „Leser-Reporter“ mit Prämien – trotzdem sind die Artikel noch Nachrichten im eigentlichen Sinne³⁰.

Bloggen kann – trotz der beschriebenen Differenzen mit dem Journalismus – eine wichtige Rolle für die Demokratie spielen. Es wird deshalb auch offener von partizipativem Journalismus gesprochen: „The intent of this [citizen] participation is to provide independent, reliable, accurate, wide-ranging and relevant information that a democracy requires“³¹.

²³ weiterführend zum Wandel vom Gatekeeper- zum Netzwerk-Journalismus: BUCHER/BÜFFEL, 85.

²⁴ DEUZE, *new media & society* 2003, 211.

²⁵ KAUFMANN, Diss., 39.

²⁶ KOPP/SCHÖNHAGEN, 79 ff.

²⁷ LITTEK, Diss., 108; KOPP/SCHÖNHAGEN, 79 ff.

²⁸ WYSS/KEEL, 343.

²⁹ zum Ganzen: BLOOD, *Handbook*, 19.

³⁰ BUCHER/BÜFFEL, 95.

³¹ BOWMAN/WILLIS, 9.

4 Quellenschutz

Der Hauptteil der Arbeit befasst sich zuerst mit den rechtlichen Grundlagen und der Verschriftlichung der Medienfreiheit bzw. des Quellenschutzes auf internationaler und nationaler Ebene. In den darauffolgenden Unterkapiteln werden die Kriterien einzeln und im Hinblick auf die Eigenheiten von Blogs beleuchtet.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Zunächst ergeben sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) verbindliche Vorgaben für die Schweiz. Die Freiheit der Meinungsäusserung in Art. 10 EMRK bildet dabei die Grundlage der Medienfreiheit. Die in Abs. 1 genannte Freiheit, „Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben“, bezieht sich unmissverständlich auch auf Medien³², obwohl auf eine explizite Nennung verzichtet wurde. Ein wenig spezifischer wird in Art. 19 Abs. 2 IPBPR (UNO-Pakt II) darauf hingewiesen, dass das Beschaffen, Empfangen und Weitergeben der Informationen bzw. des Gedankengutes „in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl“ erfolgen kann.

Der Quellenschutz stellt laut EGMR eine der grundlegendsten Voraussetzungen für die Pressefreiheit dar: Ohne diesen Schutz könnten Quellen daran gehindert werden, die Presse (und somit die Öffentlichkeit) mit öffentlichkeitsrelevanten Informationen zu versorgen. Dies würde die „Wachhund-Funktion“ („public-watchdog role“) der Presse untergraben und ihre Fähigkeit, verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen, einschränken³³. Medien stellen schliesslich Öffentlichkeit her, decken gesellschaftliche Missstände auf und beeinflussen durch ihre Kritik- und Kontrollfunktion die öffentliche und individuelle Meinungsbildung. Dadurch tragen sie „zur Erhaltung und Weiterentwicklung wirklicher Demokratie“ bei³⁴.

Auf nationaler Ebene findet sich die Verschriftlichung des Redaktionsgeheimnisses in Art. 17 Abs. 3 BV als Bestandteil der Medienfreiheit. Es handelt sich dabei nicht um ein Berufsgeheimnis, wie es z. B. Anwälte kennen³⁵. Mit dem Begriff des *Redaktionsgeheimnisses* soll „das Recht der Medien, sich vor staatlichen Eingriffen abzusichern“ umschrieben werden, was unter anderem auch Unterlagen zu internen Abläufen, Entscheidungsprozessen und Recherchemethoden einschliesst, die nicht mit dem Informanten- und Quellenschutz verbunden sind³⁶. Der *Informanten- bzw. Quellenschutz*, der als zentraler

³² EMRKKomm.-FROWEIN, Art. 10 EMRK N. 15.

³³ zum Ganzen: EGMR *Goodwin v. the United Kingdom*, Ziff. 39.

³⁴ Botschaft Medienstrafrecht, 573.

³⁵ Botschaft BV, 160.

³⁶ SCHMOHL, Diss., 4 f.

Aspekt des Redaktionsgeheimnisses zu verstehen ist, betrachtet „das Schutzbedürfnis des Vertrauensverhältnisses zwischen Medien und ihren Informanten aus Sicht der Informanten“³⁷. In dieser Arbeit wird nachfolgend primär der Begriff *Quellenschutz* verwendet, da dieser eine für Blogs angemessene Reichweite abdeckt. Ausserdem soll nicht auf das Schutzbedürfnis aus Sicht der Informanten, sondern auf das Privileg des Quellenschutzes für Blogger fokussiert werden.

Sodann findet sich mit Art. 28a StGB (Quellenschutz) ein spezifischer Artikel auf Gesetzesebene und ein ihm materiell vollumfänglich entsprechendes Pendant³⁸ in Art. 172 StPO. Es besteht zudem ein enger Zusammenhang mit Art. 28 StGB (Strafbarkeit der Medien)³⁹; hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereiches ist Art. 28a StGB jedoch restriktiver. Die zeugnisverweigerungsberechtigte Person kann gemäss Art. 28a Abs. 1 StGB das Zeugnis über die Identität des Autors oder über Inhalt und Quellen ihrer Informationen verweigern. Der Quellenschutz stellt *rechtlich gesehen* jedoch keine Pflicht dar – es steht ihr frei, darauf zu verzichten und ein Zeugnis abzulegen. Im Zusammenhang mit Blogbeiträgen und Kommentaren stehen vor allem der Name und die IP-Adresse im Vordergrund⁴⁰. Auch Hilfspersonen von Medienschaffenden können das Zeugnis verweigern – schliesslich soll verhindert werden, dass das Zeugnisverweigerungsrecht durch deren Befragung umgangen werden kann⁴¹. Somit dehnt sich der Kreis der Hilfspersonen hinsichtlich Blogs merklich aus, da unter anderem auch Hosting Provider erfasst werden. Diese stellen dem Blogger die notwendige Technik zum Betrieb seines Blogs zur Verfügung und halten den Blog auf dem eigenen Server zum Abruf bereit⁴². Die in Art. 28a Abs. 1 StGB erwähnten Strafen und prozessualen Zwangsmassnahmen, die (nicht) gegen den Medienschaffenden verhängt werden dürfen, beziehen sich unter anderem auf Bussen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Überwachungsmassnahmen⁴³.

Die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten⁴⁴ untersagt es demgegenüber den Medienschaffenden, ihre Quellen offenzulegen. „Sie wahren das Redaktionsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis“⁴⁵. Diese Berufspflicht geht somit weiter als das gesetzliche Zeugnisverweigerungsrecht⁴⁶. Überwiegt das Strafverfolgungsinteresse im Einzelfall, kommt Art. 28a Abs. 2 StGB zur Anwendung, der das Zeugnisverweigerungsrecht (im Einklang mit Art. 36 BV und Art. 10 Ziff. 2 EMRK) aufhebt. Der Medienschaffende hat somit aus rechtlicher Sicht auszusagen. Hält er – wie *standesrechtlich* verlangt – an der Zeugnisverweigerung fest, resultiert nicht

³⁷ SCHMOHL, Diss., 5.

³⁸ Botschaft StPO, 1204.

³⁹ BSK-ZELLER, Art. 28 StGB N. 17.

⁴⁰ StPOKomm.-DONATSCH, Art. 172 StPO N. 14 ff.

⁴¹ Botschaft Medienstrafrecht, 556.

⁴² BSK-ZELLER, Art. 28a StGB N. 43; weiterführend: KERNEN, Jusletter 04.03.2013, 1 ff.

⁴³ weiterführend SCHMOHL, Diss., 168 ff.

⁴⁴ siehe auch hinten S. 20.

⁴⁵ PRESSERAT, Erklärung, Ziff. 6.

⁴⁶ PRESSERAT, Richtlinien, Richtlinie 6.1.

etwa Straflosigkeit, sondern lediglich eine Verlagerung der Strafbarkeit⁴⁷: Durch den Eingriff wird die Anwendung von Art. 28 sowie von Art. 322^{bis} (Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung) StGB ausgelöst. Demnach ist nicht mehr der Autor, sondern der verantwortliche Redaktor oder, wenn dieser fehlt, die für die Veröffentlichung verantwortliche Person strafbar. Dies sei „mit Blick auf den hohen Stellenwert der Medienfreiheit vom Geschädigten hinzunehmen“⁴⁸.

Bereits die Besprechung der medienwissenschaftlichen Ansätze hatte angedeutet, dass die Subsumtion neuer Technologien unter bestehende Konzepte jeweils mit Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden ist. Nachfolgend werden deshalb die Voraussetzungen des Quellenschutzes *einzel*n erläutert und in Verbindung mit Blogs gebracht.

4.2 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung findet sich als Tatbestandsmerkmal in Art. 28 StGB. Sie liegt unter anderem vor, wenn ein grösserer, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängender Personenkreis die Mitteilung wahrnehmen kann⁴⁹. Im Gegensatz dazu muss sich aber bei Art. 28a StGB die strafbare Handlung nicht in der Veröffentlichung erschöpfen. Art. 28a Abs. 1 StGB spricht lediglich von „Personen, die sich [...] mit der Veröffentlichung [...] befassen [...]“. Ob die Mitteilung tatsächlich veröffentlicht wurde, tritt deshalb bei der Anwendung von Art. 28a StGB in den Hintergrund. Die Meinungen über den Schutz von unveröffentlichtem Material gehen trotzdem in der Literatur auseinander – „schon lange umstritten“ war die Frage bereits 1990⁵⁰. Gemäss ZELLER bezieht sich die Veröffentlichung „ganz allgemein auf das fragliche Medium“; der Quellenschutz greife deshalb bereits im Vorfeld und selbst dann, wenn auf eine Veröffentlichung verzichtet wird⁵¹. DONATSCH sieht die tatsächliche Veröffentlichung hingegen als zwingend an⁵², was jedoch m. E. durch eine wörtliche Auslegung von Art. 28a Abs. 1 StGB bzw. Art. 172 Abs. 1 StPO nicht schlüssig nachvollziehbar erscheint.

Blogs sind rein internetspezifisch und besitzen kein „analoges Surrogat“⁵³. Blogs als Medien⁵⁴ dienen der Veröffentlichung von Mitteilungen und zeichnen sich gerade durch ihre starke Vernetzung aus. Deshalb liegt es in ihrer Natur, für grössere Personenkreise – prinzipiell für alle Internetnutzer, d. h. für unbestimmt viele Personen – zugänglich zu sein. Es dürfte demnach unbestritten sein, dass sich Blogger, die einen öffentlich zugänglichen Blog betreiben, im Grundsatz mit Veröffentlichungen befassen. Für

⁴⁷ ABO YOUSSEF, *forum*poenale 2011, 254 f.

⁴⁸ BGE 136 IV 145 E. 3.5 S. 151 ff.

⁴⁹ BSK-ZELLER, Art. 28a StGB N. 30.

⁵⁰ BUESS, Diss., 23.

⁵¹ BSK-ZELLER, Art. 28a StGB N. 30.

⁵² StPOKomm.-DONATSCH, Art. 172 StPO N. 11.

⁵³ KAHL, Diss., 35.

⁵⁴ vgl. hinten S. 12.

registrierungspflichtige Blogs mit einem grösseren Nutzerkreis ist dies ebenfalls zu bejahen⁵⁵, nicht aber für passwortgeschützte Blogs, deren Adressatenkreis aus ausgewählten Personen besteht⁵⁶.

Klärungsbedarf besteht jedoch bei Bloggern, die ausschliesslich auf bestehende Inhalte verweisen. In der Praxis existieren sogenannte „Blog-Aggregatoren“, die lediglich externe Blogbeiträge verlinken und evtl. mit einem kurzen Text anreissen⁵⁷. „I’m not practicing journalism when I link to a news article reported by someone else and state what I think [...]“, so etwa die kritische Meinung von BLOOD⁵⁸. Auch MÜLLER geht davon aus, dass das Setzen von Hyperlinks – oder auch „schriftliche Hinweise darauf, wo ein Buch gekauft werden kann“ – nicht Veröffentlichungen i.S.v. Art. 28 StGB darstellen, da sie nur das Auffinden bereits veröffentlichter Informationen erleichtern; sie veröffentlichen also keine zusätzlichen Informationen⁵⁹. In eine ähnliche Richtung zeigte jüngst ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich⁶⁰, das sich mit der strafrechtlichen Relevanz eines Retweets beschäftigte. Der Einzelrichter wendete Art. 28 StGB an und führte aus, dass dieses Medium (Twitter) darauf ausgelegt sei, Mitteilungen weiterzuerbreiten. Ausgehend von einem älteren Urteil im Zusammenhang mit Personen, die Plakate lediglich aufgehängt und somit nur deren Veröffentlichung übernommen hatten⁶¹, gelangte er zu einem strafrechtlichen Freispruch (im zivilrechtlichen Sinne hielt er jedoch an der Persönlichkeitsverletzung fest). Dies weckt m. E. den Anschein, dass der betreffende Retweet im Ermessen des Richters ebenfalls keine Veröffentlichung i.S.v. Art. 28 StGB dargestellt haben könnte. Nach dem Urteil wurde Berufung angemeldet⁶² und das Urteil war zum Zeitpunkt dieser Arbeit weder rechtskräftig noch schriftlich formuliert. Die genaue Argumentation bleibt abzuwarten.

Es ist deshalb festzustellen, dass sich zumindest Blogger, die nicht nur auf bereits publizierte Inhalte verweisen, mit Veröffentlichungen i.S.v. Art. 28a Abs. 1 StGB befassen.

4.3 Information im redaktionellen Teil

Der Informationsbegriff umfasst sowohl objektive Fakten als auch Meinungsäusserungen. Ausgeschlossen ist die Unterhaltung – diese ist jedoch heutzutage nicht mehr ohne weiteren Aufwand von Informationen abzugrenzen. „Infotainment“, eine Mischform von Information und Entertainment, will gezielt informieren und unterhalten⁶³ und verwischt die früher eindeutige Grenze⁶⁴. Im Einzelfall muss der

⁵⁵ StPOKomm.-DONATSCH, Art. 172 StPO N. 52; BGer 6B_645/2007 vom 02.05.2008, E. 8.2.3.

⁵⁶ REHBERG/DONATSCH, 165.

⁵⁷ Beispiel: <<http://www.politik-blogs.ch>> (18.02.2016).

⁵⁸ BLOOD, Nieman Reports 2003, 62.

⁵⁹ MÜLLER, Diss., 247.

⁶⁰ BezGer ZH GG150250 vom 26.01.2016 (noch nicht rechtskräftig), zit. nach HÜRLIMANN, Neuland, o. S.

⁶¹ BGE 128 IV 53.

⁶² HÜRLIMANN, Berufung, o. S.

⁶³ VOWE, 125.

⁶⁴ Botschaft Medienstrafrecht, 555.

Schwerpunkt dabei nach medienwissenschaftlicher Auffassung nicht zwingend auf der Information liegen. Die Umschreibung „Verknüpfung von informativem Inhalt mit unterhaltenden Elementen“ in der Botschaft⁶⁵ scheint jedoch den „informativen Inhalt“ ins Zentrum zu rücken.

Das Bundesgericht legt deshalb den Informationsbegriff weit aus und versteht im Umkehrschluss den Unterhaltungsbegriff restriktiv. Dies dient der Rechtssicherheit und verhindert im Einzelfall eine problematische Unterscheidung von Information und Unterhaltung⁶⁶, denn „staatliche Bewertungen der Art oder Qualität von Medieninhalten sind verfassungsrechtlich heikel“⁶⁷.

Des Weiteren werden Blogbeiträge und -kommentare vom Bundesgericht seit dem „Alpenfestungs-Fall“ als „sich bedingende Einheit“ angesehen⁶⁸. Kommentare aufgrund dieses Entscheidens generell der Information zuzurechnen wäre aber problematisch, da sie auch rein unterhaltender Natur sein können. Zu ungenau kommt z. B. MEIER zum Schluss, dass das Bundesgerichtsurteil den Quellenschutz allgemein für Blogs und dessen Kommentare bejahe („[...] qui s’étend aussi à un blog et aux commentaires de ce blog“⁶⁹).

Allerdings sollte (zumindest ursprünglich) nicht für jede veröffentlichte Information Quellenschutz gewährt werden. „Dieser soll vielmehr derjenigen publizistischen Tätigkeit zukommen, die zur freien Meinungsbildung in der demokratischen Gesellschaft beiträgt und für die erwünschte und nötige Transparenz in öffentlichen Dingen sorgt, kurz: eine letztlich im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe erfüllt“⁷⁰. Der Begriff „öffentliches Interesse“ ist weder abschliessend noch „einheitlich generell-abstrakt“ definiert; er ist kontextbezogen⁷¹. Dies hat der Schweizer Presserat in einer Stellungnahme geäussert⁷². Implizit verstehe er darunter „alle Informationen [...], die für den gesellschaftlichen demokratischen Diskurs relevant sind“⁷³. Diese Perspektive drückt aus, dass der Quellenschutz Personen betreffen soll, die nicht nur an Informationen ihrer Quellen interessiert, sondern auf sie angewiesen sind⁷⁴. Erstaunlich ist deshalb, dass das Bundesgericht später ausdrücklich festgestellt hat, dass es „[...] unerheblich ist, ob die Information von allgemeinem und öffentlichem Interesse ist“ und dass es auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Ernsthaftigkeit nicht ankommen kann⁷⁵. Eine solches Urteil ist schwierig umzustossen und wird mit grösster Wahrscheinlichkeit in spätere Entscheidungen einfließen.

Mit der Auflage, dass sich die Information im „redaktionellen Teil“ befinden muss, werden beispielsweise der Anzeigenteil einer Zeitung, die Werbeblöcke eines Rundfunkprogramms oder auch PR-Seiten

⁶⁵ Botschaft Medienstrafrecht, 555.

⁶⁶ BGE 136 IV 145 E. 3.5 S. 151 ff.

⁶⁷ ZELLER, Skriptum 2013, 190; BGE 127 II 79 E. 4a/aa S. 83.

⁶⁸ BGE 136 IV 145 E. 3.6 S. 153 f.

⁶⁹ MEIER, SJZ 2011, 445.

⁷⁰ Botschaft Medienstrafrecht, 554.

⁷¹ JÄGER, Diss., 93.

⁷² PRESSERAT, Stellungnahme 21.01.2004, II. 8.

⁷³ JÄGER, Diss., 94.

⁷⁴ Botschaft Medienstrafrecht, 554.

⁷⁵ BGE 136 IV 145 E. 3.5 S. 151 ff.

in Zeitschriften ausgeschlossen. Diese verfolgen Eigeninteressen und überlassen der Redaktion keine Verantwortung (im Gegensatz zu Sponsoring)⁷⁶. ZELLER kritisiert diese Ausklammerung, da diese Gefäße ebenso „meinungsbildende, ideelle Inhalte“ enthalten können, die „[...] aus verfassungsrechtlicher Optik den Schutz der Medienfreiheit verdienen (z. B. politische Werbung)⁷⁷.

Erschwerend soll jedoch erwähnt werden, dass sich gewisse Blogger anscheinend von Unternehmen dafür bezahlen lassen, Schleichwerbung zu publizieren. Da sich der Leser eines privaten Blogs nicht auf versteckte Werbebotschaften im Text einstellt und somit leichter getäuscht werden kann, ist diese Praxis besonders gefährlich⁷⁸. In diesem Fall wäre die Schleichwerbung wohl trotzdem dem redaktionellen Teil zuzuordnen, da sie in den Text (der z. B. das „beworbene“ Produkt vorstellt und beschreibt) eingegliedert ist. Überdies ist eine inhaltliche Abgrenzung von Werbung und Information auf Websites grundsätzlich problematisch, denkt man beispielsweise an Banner oder an interaktive Pop-Ups. In den Anfangszeiten des Internets wäre dies noch einfacher gewesen: Auf privaten Websites fanden sich oft spezielle Unterseiten voller Werbebanner, die den Betreibern sehr bescheidene Prämien für Klicks versprachen.

Der weit verstandene Informationsbegriff und die erhebliche Ausweitung in der Praxis sprechen prinzipiell für die Erfassung von Bloggern. In der Einzelfallabwägung werden Diskussionen über Werbebanner statt über Blogbeiträge selbst wohl selten vorkommen. Es kann deshalb gesagt werden, dass sich wohl die Mehrheit der Blogger mit der Veröffentlichung von Informationen in einem redaktionellen Teil beschäftigt.

4.4 Medium

Der Medienbegriff in Art. 28a StGB korrespondiert mit dem Tatbestandsmerkmal des Mediums in Art. 28 StGB⁷⁹. Er wurde bewusst nicht definiert, um dem rapiden technologischen Wandel gerecht zu werden. Seit der StGB-Revision 1997 wird er jedoch weit ausgelegt: Er umfasst alle technischen Kommunikationsmittel⁸⁰. Das Internet wird an einigen Stellen aufgeführt (in der Botschaft noch mit dem Zusatz „Datenautobahnen“⁸¹), was jedoch aus technischer Sicht zu undifferenziert ist⁸². Das Internet ist als Infrastruktur zu sehen, die dem Nutzer Internetdienste (World Wide Web, E-Mail, Chat etc.) bereitstellt. Die Begriffe werden in der Literatur aber oft als Synonyme benutzt⁸³; vereinzelt wird das World Wide Web explizit genannt⁸⁴.

⁷⁶ Botschaft Medienstrafrecht, 555.

⁷⁷ ZELLER, Skriptum 2013, 190.

⁷⁸ VOLZ/WEBER, Jusletter 21.06.2010, 9.

⁷⁹ BSK-ZELLER, Art. 28a StGB N. 29.

⁸⁰ Botschaft Medienstrafrecht, 549; SCHMOHL, Diss., 194.

⁸¹ Botschaft Medienstrafrecht, 527.

⁸² SCHWARZENEGGER, Liber amicorum Donatsch, 174 f.

⁸³ MÜLLER, Diss., 246.

⁸⁴ StPOKomm.-DONATSCH, Art. 172 StPO N. 6; StGBKomm.-DONATSCH, Art. 28 StGB N. 2.

Auch Twitter ist ein Medium⁸⁵ und wird meist als Microblogging-Dienst bezeichnet. Darunter wird eine abgeleitete bzw. verkleinerte Form von Blogging verstanden (substanzielle Differenzen zu regulären Blogs sind jedoch nicht abzustreiten)⁸⁶. Die explizite Nennung von Blogs in der einschlägigen Literatur ist selten. Teilweise sind sie zumindest an anderen Stellen, z. B. in den Erläuterungen zu Art. 35 StPO⁸⁷ (Gerichtsstand bei Straftaten durch Medien), anzutreffen.

Blogs als Websites gehören unbestritten zum World Wide Web und sind somit Medien i.S.v. Art. 28a Abs. 1 StGB. Die durch den weiten Medienbegriff verbleibende Undefiniertheit des Medienbegriffs dürfte für den Quellenschutz von geringer Relevanz sein. Ob Blogs jedoch auch „periodisch erscheinende Medien“ sein können, wird nachfolgend erläutert.

4.5 Periodizität

Primär bezieht sich Art. 28a Abs. 1 StGB auf klassische periodische Medien, wie Zeitungen, Zeitschriften, Radio und Fernsehen. Die Botschaft schliesst zudem „analoge [periodisch erscheinende] neue Formen der Informationsverbreitung“ ein⁸⁸. Bücher und Filme sind, obwohl sie vergleichbare Funktionen wie periodische Medien übernehmen können, nicht erfasst: Die periodisch erscheinenden Medien seien die *traditionellen* Träger und Animatoren des demokratischen Diskurses⁸⁹. Diese Auffassung wird in der Literatur teilweise kritisiert⁹⁰.

Mit dem Publikum muss ein fortgesetzter Kontakt gepflegt werden, der eine Kontinuität des Gesamthalts für Aussenstehende erkennbar macht⁹¹. Der Erscheinungsrhythmus spielt dabei keine Rolle – allerdings ist besonders bei grossen Zeitabständen zwischen den Erscheinungen zu prüfen, ob es sich nicht eher um aufeinanderfolgende Einzelpublikationen handelt⁹². In der Literatur wird teilweise eine mindestens vierteljährliche Erscheinung vorausgesetzt⁹³. Die Erscheinungen müssen zudem „substanziell neue Inhalte“ sein; rein formale Aktualisierungen sind nicht erfasst⁹⁴.

Prinzipiell dürfte deshalb Bloggern, die ihren Blog regelmässig (evtl. mindestens vierteljährlich) und substanziell aktualisieren, nicht aufgrund der Periodizität der Quellenschutz verwehrt bleiben. Das Bundesgericht hat im Fall „Alpenfestung“ festgestellt, dass nicht nur das Schweizer Fernsehen, sondern

⁸⁵ BezGer ZH GG150250 vom 26.01.2016 (noch nicht rechtskräftig), zit. nach HÜRLIMANN, Neuland, o. S.

⁸⁶ LARSSON/MOE, *new media & society* 2011, 730 f., 743.

⁸⁷ StPOKomm.-FINGERHUTH/LIEBER, Art. 35 StPO N. 6.

⁸⁸ Botschaft Medienstrafrecht, 554.

⁸⁹ Botschaft Medienstrafrecht, 554.

⁹⁰ ZELLER, Skriptum 2013, 189; vgl. auch hinten S. 18.

⁹¹ BSK-ZELLER, Art. 28a StGB N. 31.

⁹² Botschaft Medienstrafrecht, 554.

⁹³ StPOKomm.-DONATSCH, Art. 172 StPO N. 7.

⁹⁴ BSK-ZELLER, Art. 28a StGB N. 32.

auch dessen Blogs, die „in regelmässiger Zeitfolge aufgeschaltet werden und sich an einen grossen Kreis und an die Öffentlichkeit richten“, periodisch erscheinende Medien sind⁹⁵.

Anzumerken bleibt, dass auch technologische und strukturelle Entwicklungen in Medienunternehmen beobachtet werden sollten: „Cross-Media“, eine „Strategie der Managementpolitik von Medienunternehmen [...], mit denen der Übergang von mono- zu multimedialen Unternehmen verfolgt wird“⁹⁶, bezeichnet oft die Praxis, Beiträge (etwa aus einer Zeitung) auch im Internet verfügbar zu machen. Die Zusammenarbeit von Print- und Online-Journalisten im redaktionellen Newsroom⁹⁷ kann bei strikten Umsetzungen durchaus dazu führen, dass die einflussenden Themen nicht mehr spezifisch für eine Gattung aufbereitet werden, die Journalisten also über ein Ereignis schreiben, ohne zu wissen, ob ihr Text danach in der Print- oder in der Online-Ausgabe erscheint. Da zunehmend zu beobachten ist, dass Medienunternehmen mit neuen Formen der Berichterstattung experimentieren, wäre es angezeigt, die Frage der Periodizität der spezifischen Form jeweils im Vorfeld eingehender zu prüfen. Eine ähnliche Problematik wurde schon früh erkannt und tritt beispielsweise in Erscheinung bei einem Interviewer, dessen Interview „statt in einem Fernsehbeitrag in einem nur in Studiokinos gezeigten Dokumentarfilm“⁹⁸ – und somit nicht mehr in einer periodisch erscheinenden Publikation – veröffentlicht wird.

4.6 Berufliche Tätigkeit

Blogger können grundsätzlich, wie in den vorhergehenden Kapiteln dargelegt wurde, Personen sein, die sich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen. Auszuführen bleibt das Kriterium der beruflichen Tätigkeit – „la condition la plus délicate“⁹⁹.

In der bestehenden Literatur zeigt sich, dass die berufliche Tätigkeit zwar über verschiedene Ansatzpunkte thematisierbar, allgemein aber doch schwierig zu greifen ist: So schliesst etwa SCHMOHL Laienjournalisten und Blogger generell vom Quellenschutz aus¹⁰⁰, versteht aber gleichzeitig Journalisten und Medienschaffende als Synonyme und stellt diese einander gleich¹⁰¹. Ähnlich befindet HEIMGARTNER, der allerdings neben Journalisten auch „Medienschaffende für elektronische Medien, die regelmässig Informationen verbreiten“ einschliesst¹⁰². Im Folgenden sollen deshalb mehrere Anknüpfungspunkte genauer betrachtet werden.

⁹⁵ BGE 136 IV 145 E. 3.3 S. 150.

⁹⁶ ALTMEPPEN, 46 f.

⁹⁷ weiterführend: HILLEBRECHT, 43 ff.

⁹⁸ Botschaft Medienstrafrecht, 562 (Hervorhebung im Original).

⁹⁹ CLÉMENT/COTTIER/MONNIER, medialex 2010, 184.

¹⁰⁰ SCHMOHL, Diss., 105.

¹⁰¹ SCHMOHL, Diss., 7.

¹⁰² HEIMGARTNER, Habil., 255.

Ein erster zu prüfender Ansatzpunkt ist die berufliche Stellung. Die Person muss sich nicht zwingend in einem Angestelltenverhältnis mit der Veröffentlichung von Informationen befassen¹⁰³. Neben hauptberuflichen sind auch nebenberufliche Tätigkeiten eingeschlossen. Diese müssen aber „eine gewisse quantitative und qualitative Intensität und auch Kontinuität aufweisen“ – Leserbriefschreiber sollen beispielsweise ausgeschlossen werden¹⁰⁴. So genügt es etwa im Kanton Freiburg nicht, auf der eigenen Internetseite einen (simplen) Blog aufzuschalten, um als Journalist zu gelten und daraus allfällige Ansprüche abzuleiten¹⁰⁵. Auch dem Betreiber des Forums „Wohlen Online“ blieb der Quellenschutz verwehrt – unter anderem, weil er seine Tätigkeit vor dem Obergericht Aargau als Hobby bezeichnet hatte und deren Intensität und Kontinuität als unzureichend beurteilt wurden¹⁰⁶. Wo die „qualitative Intensität“ letztendlich eine Rolle spielen soll, ist – auch im Hinblick auf die angetönte verfassungsrechtliche Problematik von Qualitätsbewertungen – leicht umstritten¹⁰⁷.

Das Anknüpfen an die Berufsbezeichnung „Journalist“ scheidet für weitere Klärungen aus, da diese in der Schweiz nicht geschützt ist¹⁰⁸. Deshalb kann auch nicht verlangt werden, dass die Person einer journalistischen Berufsorganisation angehört („[...] une accréditation ou une affiliation professionnelles ne sont pas nécessaires“¹⁰⁹). Keine Probleme bereitete das Feststellen der beruflichen Tätigkeit bei Blog-Autoren des Schweizer Fernsehens¹¹⁰.

Ein weiterer Ansatzpunkt könnte die finanzielle Entschädigung sein. So wurde der Quellenschutz in der Literatur schon für Blogs generell strikt verneint, weil die Person nicht einen wesentlichen Teil seiner Einkünfte aus dem Betrieb seines Blogs erwirtschaftete („[...] vous ne tirez pas l'essentiel de vos revenus de votre activité d'exploitant de blog“) ¹¹¹. Allerdings war schon Jahre zuvor in der Botschaft festgehalten worden, dass die finanzielle Entschädigung „kein taugliches Indiz“ sei – in der Praxis würden so nämlich alle ehrenamtlichen Einsätze pauschal ausgeschlossen¹¹².

Weitere Recherchen zeigen, dass in Deutschland bereits journalistische Zulieferer, die sich „[...] mit einer gewissen Regelmässigkeit als Lieferanten von Beiträgen oder auch als Informanten einer Redaktion betätigen oder dies zu tun *beabsichtigen*“, Träger des Zeugnisverweigerungsrechts sind¹¹³. Auch für die Schweiz wird die Absicht einer dauernden, wiederkehrenden Beschäftigung von ZELLER als

¹⁰³ StPOKomm.-DONATSCH, Art. 172 StPO N. 10.

¹⁰⁴ Botschaft Medienstrafrecht, 555; StPOKomm.-DONATSCH, Art. 172 StPO N. 10.

¹⁰⁵ weiterführend: KGer FR 601 2012-29, 1 ff.

¹⁰⁶ OGer AG SST 2009.88, E. 5.4.3, zit. nach SCHMOHL, Diss., 187.

¹⁰⁷ HEIMGARTNER, Habil., 254.

¹⁰⁸ EJPd, 79.

¹⁰⁹ CR CPP-WERLY, Art. 172 StPO N. 10.

¹¹⁰ BGE 136 IV 145 E. 3.3 S. 150.

¹¹¹ MEDIALEX (o. A.), medialex 2005, 178 (wohl im Rahmen einer Leserfrage).

¹¹² Botschaft Medienstrafrecht, 555.

¹¹³ SOEHRING/HOENE, § 8 N. 9 (Hervorhebung hinzugefügt).

genügend angesehen¹¹⁴. Bei Bloggern könne diese verlangte „Absicht einer intensiven und kontinuierlichen journalistischen Tätigkeit“ nicht a priori verneint werden¹¹⁵. Es ist m. E. jedoch fraglich, ob diese Konstruktion aus dem deutschen Recht ohne weiteres auch in der Schweiz funktionieren kann. Einerseits scheint die sprachliche Formulierung des oben zitierten Satzteils nicht direkt auf Autoren, sondern eher auf Informanten im allgemeinen Sinn zu verweisen. So ist im Kontext auch von einer „berufsmässigen Mitwirkung“ die Rede, womit Gelegenheitsinformanten, nicht aber regelmässige Informanten, Zulieferer und freie Mitarbeiter, vom Zeugnisverweigerungsrecht ausgenommen werden sollen¹¹⁶. Andererseits sind Informanten in der Schweiz keine Träger, sondern lediglich indirekte Profiteure des Quellenschutzes¹¹⁷. Die blossе Voraussetzung der Absicht wird deshalb im weiteren Verlauf der Arbeit zurückhaltend behandelt und bedürfte weiterer Abklärungen.

Zur vorher erwähnten „gewissen Regelmässigkeit“ finden sich auch Erläuterungen in einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats. Ein Journalist wird zwar als „[...] any natural or legal person who is *regularly or professionally* engaged in the collection and Dissemination of information to the public via any means of mass communication“¹¹⁸ betrachtet, wodurch das tatsächliche Erfordernis der beruflichen Tätigkeit aufgelöst zu sein scheint. In die gleiche Richtung zeigt ein Urteil des EGMR, worin festgehalten wurde: „The function of the press includes the creation of forums for public debate. However, the realisation of this function is *not limited to the media or professional journalists*“¹¹⁹. STADLER sieht die Passage allgemein geltend für „Formen des ‚Bürgerjournalismus‘“¹²⁰.

Im erläuternden Bericht zur angesprochenen Empfehlung wird jedoch festgestellt, dass eine „Tendenz zur Berufsmässigkeit“ („a certain occupational tendency“) vorliegen müsse. Der Begriff „regularly“ sei gewählt worden, weil Journalisten typischerweise regelmässig arbeiten; er schliesse aber z. B. Freelancer oder Teilzeitjournalisten nicht aus. Diese m. E. sehr unspezifische Auffassung stellt auch nicht auf eine professionelle Akkreditierung oder Mitgliedschaft ab, sondern hält nur noch fest: „Nevertheless, individuals who otherwise would not regard themselves as being journalists shall not qualify as journalists for the purposes of this Recommendation“. Dies seien unter anderem Personen, die als Leserbriefschreiber („individuals who write letters to the editor in the print media“), Gäste in Fernsehsendungen („[who] appear as guests on broadcasting programmes“) oder Teilnehmer in Online-Diskussionsforen („[who] participate in discussion fora in computer-based media“) auftreten¹²¹.

¹¹⁴ BSK-ZELLER, Art. 28a StGB N. 40.

¹¹⁵ zum Ganzen: BSK-ZELLER, Art. 28a StGB N. 42.

¹¹⁶ SOEHRING/HOENE, § 8 N. 9.

¹¹⁷ BSK-ZELLER, Art. 28a StGB N. 40.

¹¹⁸ Recommendation R (2000) 7, „Definitions“, lit. a. (Hervorhebung hinzugefügt); SCHMOHL, 98 ff.

¹¹⁹ EGMR *Társaság a Szabadságjogokért v. Hungary*, Ziff. 27 (Hervorhebung hinzugefügt).

¹²⁰ STADLER, o. S.

¹²¹ zum Ganzen: Expl. Memorandum to R (2000) 7, Ziff. 13ii; SCHMOHL, Diss., 100.

Diese genannten Beispiele beziehen sich m. E. eindeutig auf Personen, die in Verbindung mit Blogs lediglich vorhandenes Material kommentieren und nicht selbst neue Inhalte veröffentlichen würden¹²². Diese sollen, wie Leserbriefschreiber, ausgeschlossen werden. Blogger werden jedoch nicht genannt und würden auch nicht in diese Reihe passen. In die Gegenrichtung weist wiederum die Schweizer Literatur; so z. B. WERLY, der Blogger und Leserbriefschreiber auf einer Stufe sieht und ihnen die verlangte Regelmässigkeit abspricht („La rédaction d’articles occasionnels, une lettre destinée à un courrier de lecteurs, la participation à un forum de discussion ou *la tenue d’un blog* ne constituent pas des occupations exercées de manière régulière“¹²³), oder ZELLER, für den die Ausführungen des Ministerkomitees auch „Privatpersonen mit eigener Website oder eigenem Weblog“¹²⁴ betreffen.

Die Beleuchtung der beruflichen Tätigkeit hat gezeigt, dass der Massstab für die geforderte „gewisse quantitative bzw. qualitative Intensität“ wohl unerreichbar hoch für Blogger angesetzt wird. Ob das übertragene Argument, die Absicht genüge bereits, tatsächlich auch in der Schweiz anwendbar wäre, müsste aufgrund der offensichtlichen Differenzen zum deutschem Recht gründlich untersucht werden. Die betrachtete, m. E. unspezifische Erläuterung des Ministerkomitees des Europarats, bezieht eher eine ablehnende Haltung und ist weiteren Ausführungen wenig dienlich.

4.7 Zwischenfazit

In den vorhergehenden Kapiteln wurden die verschiedenen Voraussetzungen des Quellenschutzes genauer untersucht und mit den Eigenschaften von Blogs verbunden. Die Ausführungen haben gezeigt: Blogger können grundsätzlich Personen sein, die sich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen. Diese Kriterien sollten einem Blogger kaum Probleme bereiten („[...] ne posent guère de problèmes“)¹²⁵. Nach der heutigen Rechtslage können sich aber Blogger nicht auf den Quellenschutz berufen. Die ablehnenden Stimmen zeigen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit wenig Offenheit für die Berücksichtigung von Bloggern; es besteht Klärungsbedarf.

Die eingangs konstruierte illustrierende Situation (ein öffentlicher, gut besuchter und kommentierter Blog einer nicht in einem Medienunternehmen angestellten Privatperson, die regelmässig, zeitaufwändig und mit hohem Qualitätsanspruch über Begebenheiten und Personen in ihrer Stadt berichtet) wäre demnach nicht von Art. 28a Abs. 1 StGB erfasst. Ebenso wenig wären Blogs des Typs „Filters“ (die beabsichtigen, Informationen zusammenzustellen und zu kommentieren) erfasst.

Im folgenden Kapitel sollen deshalb zwei Möglichkeiten im Grundsatz aufgezeigt werden, die zu mehr Rechtssicherheit führen und in zukünftigen Gerichtsprozessen Diskussionsspielraum eröffnen könnten.

¹²² vgl. vorne S. 10.

¹²³ CR CP-WERLY, Art. 28a StGB N. 17 (Hervorhebung hinzugefügt).

¹²⁴ BSK-ZELLER, Art. 28a StGB N. 18.

¹²⁵ CLÉMENT/COTTIER/MONNIER, *medialex* 2010, 184.

5 Klärungsansätze

Über eine (wenn auch punktuelle) Öffnung des Quellenschutzes zugunsten „neuer Medienschaffender“ wurde bereits früher an einigen Stellen diskutiert. Schon 1990, vor der expliziten Verschriftlichung des Quellenschutzes im Schweizer Recht, waren liberale Auffassungen vertreten:

„Der Schutz des Redaktionsgeheimnisses soll schliesslich auch im strafprozessualen Bereich für alle Massenmedien gleichlange Spiesse schaffen, und dadurch den Zugang zu den Informationen einheitlich erleichtern. Da keinerlei Notwendigkeit für irgendwelche Sonderbestimmungen für die elektronischen Medien (einschränkender oder erweiternder Natur) besteht, dürfte eine identische Regelung für alle Medien, nach den für die Presse skizzierten Grundsätzen, die gegebene Lösung sein.“¹²⁶

Natürlich waren die zukünftigen technischen Entwicklungen damals wohl noch nicht ansatzweise vorhersehbar; trotzdem könnte BUESS mit diesem Vorschlag einer einheitlichen Regelung für alle (damaligen) Massenmedien nachfolgende Diskussionen beeinflusst haben.

5.1 Funktionaler Ansatz

So sollte der Quellenschutz im ursprünglich geplanten Artikel (Art. 27^{bis} E-StGB) „[...] auch für andere Personen [gelten], die Informationen in einem Medium veröffentlichen, wenn sie in gleicher Weise zur freien Meinungsbildung [wie Medienleute, die den Quellenschutz für ihre tägliche Arbeit benötigen¹²⁷] beitragen“¹²⁸. Diese „Ausnahmeklausel zur Vermeidung offensichtlich stossender Ungleichheiten“¹²⁹ sollte sich auf nicht periodisch erscheinende Medien beziehen und hätte demnach die Gewährung des Quellenschutzes vom Einzelfall, d. h. konkret vom jeweiligen Beitrag, abhängig gemacht. Der Anspruch an den ausnahmsweise Berechtigten wäre „punkto publizistisches Gewicht und öffentliche Relevanz seines Beitrages“ hoch und z. B. von Leserbriefschreibern „in der Regel nicht zu erfüllen“ gewesen¹³⁰.

Aus den Wortprotokollen der Parlamentsverhandlungen geht hervor, dass der Satz bereits am ersten Sitzungstag des Nationalrats gestrichen wurde¹³¹. „Der Schutz soll nach Meinung der Kommissionen ausdrücklich nicht einem jeden und einer jeden gewährt werden, der oder die sich irgendwie vernehmen lässt, sei es [...] in einem Buch, sei es in einem Zeitungsinsert oder anderweitig in einer einmaligen Veröffentlichung“. Nur Journalisten, die für ein periodisch erscheinendes Medium tätig

¹²⁶ BUESS, Diss., 150.

¹²⁷ Botschaft Medienstrafrecht, 562 f.

¹²⁸ Botschaft Medienstrafrecht, 575.

¹²⁹ Botschaft Medienstrafrecht, 563 (Hervorhebung im Original).

¹³⁰ Botschaft Medienstrafrecht, 563.

¹³¹ Amtl. Bull. NR 1997 383 ff., 395 ff.

seien, betrieben nämlich professionellen Journalismus¹³². Eine Ausweitung würde „sehr viele Abgrenzungsprobleme“¹³³ hervorrufen. Der Ständerat ist später auf die Streichung eingetreten¹³⁴.

Würde am Medienprodukt – d. h. im Einzelfall am vorliegenden Beitrag – angeknüpft, müsste auf Indikatoren zur Beurteilung der Beitragsleistung zurückgegriffen werden. In der Medienwissenschaft existieren solche Konzepte; sie messen jedoch, inwiefern ein Untersuchungsobjekt eine demokratierelevante Medienleistung erbringt. Indikatoren wären auf der Mikroebene (Medienakteure und -aussagen)¹³⁵, auf Blogs übertragen, etwa die Auswertung der Zugriffsstatistiken des Beitrags („content related performance“), das Anknüpfen an standesrechtlichen Vorgaben („balanced reporting“), das Messen der Zugänglichkeit („access of societal groups to medium“) oder auch der Interaktivität („level of interactivity online“)¹³⁶.

Ein praxisnäherer und überraschend einfacher Ansatz wird teilweise in den USA verfolgt: Der „von Bülow“-Test knüpft mit der Einbindung von professionellen Standards (in der Schweiz die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten) und einer inhaltsabhängigen Bewertung sowohl an der Person als auch am Medienprodukt an. Zum besseren Verständnis wird der zugrundeliegende Fall kurz angerissen: Der Jurist Claus von Bülow wurde des Mordversuchs (wahrscheinlich Injektion von Insulin und diversen Drogen) an seiner Frau Martha „Sunny“ von Bülow beschuldigt. Diese lag seit der vermuteten Tat (1980) bis zu ihrem Tod (2008) im Koma. Claus von Bülow wurde deswegen im Jahr 1982 zu 30 Jahren Haft verurteilt, 1985 jedoch in allen Punkten freigesprochen. Im Rahmen dieses Prozesses verlangten die Nachkommen von Martha Einsicht in Dokumente von Andrea Reynolds, einer engen Berufskollegin des Beschuldigten. Diese legte mehrere Hinweise auf eine journalistische Beschäftigung vor und berief sich auf den Quellenschutz. Dem Gericht gelang es, ihre selbst angeführte journalistische Tätigkeit zu widerlegen; so hatte sie offenbar nie unter eigenem Namen publiziert. Ebenso hatte sie gemäss eigenen Aussagen zum Zeitpunkt der Informationsgewinnung nicht beabsichtigt, das Material später zu veröffentlichen – sie hatte demnach *nicht in journalistischer Absicht gehandelt*. Das Zeugnisverweigerungsrecht wurde ihr somit verwehrt¹³⁷.

„We hold that the individual claiming the privilege must demonstrate, through competent evidence, the intent to use material — sought, gathered or received — to disseminate information to the public and that such intent existed at the inception of the newsgathering process“¹³⁸. Demnach muss der Medienschaffende im Einzelfall beweisen, dass er bereits zu Beginn seiner Recherchen beabsichtigt hat, das Material später zu veröffentlichen. DOCTER empfiehlt anderen Gerichten, diesem funktionalen Ansatz

¹³² zum Ganzen: STEINER, Amtl. Bull. NR 1997 400.

¹³³ STRAUMANN, Amtl. Bull. NR 1997 401.

¹³⁴ Amtl. Bull. SR 1997 572 ff.

¹³⁵ WYSS/KEEL, 350 ff.

¹³⁶ weiterführend zur Beobachtung demokratierelevanter Medienleistungen: TRAPPEL, 42.

¹³⁷ zum Ganzen: U.S. Ct. App. 2d Cir., *von Bulow by Auersperg v. von Bulow* (811 F.2d 136), N. 1 ff.;

DOCTER, *Journal of Broadcasting & Electronic Media* 2010, 591; THE NEW YORK TIMES (o. A.), o. S.

¹³⁸ DALGLISH, *The News Media & The Law* 2008, 1.

zu folgen, da er die angemessene Balance zwischen Strafverfolgungsinteresse und freiem Informationsfluss herstellt („[...] strikes the appropriate balance between the interest in law enforcement and the free flow of information [...]“)¹³⁹.

Dieser Ansatz knüpft m. E. direkt an der Basis der beruflichen Tätigkeit an. Selbstverständlich beruht heute längst nicht jeder journalistische Beitrag auf Eigenrecherchen des Medienschaffenden – man denke an Zeitungen, die zum Grossteil Agenturmeldungen übernehmen. Diese sind jedoch auch nicht von der Problematik der beruflichen Tätigkeit betroffen. Das konstruierte Beispiel¹⁴⁰ wäre jedoch erfasst: Dem Blogger, der selbst Interviews führt und über Personen bzw. Gegebenheiten in seinem Umfeld recherchiert, dürfte es nicht allzu schwerfallen, seine zu Beginn der Recherchen bestehende Publikationsabsicht nachzuweisen. Diesbezüglich wäre es empfehlenswert, das Vorhaben vor dem Beginn einer allfälligen Recherche zu protokollieren.

5.2 Persönlicher Ansatz

Des Weiteren liesse sich an die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten anknüpfen. Der Presserat hat in der Präambel festgehalten: „Journalistinnen und Journalisten, welche dieser Bezeichnung *würdig sind*, halten es für ihre Pflicht, die Grundsätze dieser Erklärung getreulich zu befolgen“¹⁴¹. Auch diese m. E. schwammige Formulierung, die scheinbar auf das angetönte Rollenselbstbild anspielt, verlangt nach Klärungsbedarf. Zeller fragt richtigerweise, in welchem Umfang die „anhand traditioneller Medien entwickelten Berufsregeln über das Redaktionsgeheimnis“ auch für Blogbeiträge gelten sollen, und wünscht sich vom Presserat (und von den Medienunternehmen) eine intensivere Auseinandersetzung mit dieser „praktisch wichtigen Frage“¹⁴².

Tatsächlich hat der Presserat die Problematik später im Rahmen einer Diskussion über die zukünftige Stellung von Presseräten in einer sich verändernden Medienwelt indirekt angesprochen. Ein Vorschlag „in Bezug auf die Online-Medien und die journalistischen Blogs“ zielte darauf ab, ein Label zu schaffen, „das die Zugehörigkeit zum System Presserat attestiert“ und diesen „neuen Medien“ zu erhöhter Glaubwürdigkeit verhelfen könnte¹⁴³. Eine Umsetzung fand jedoch bis heute nicht statt.

Wie bereits erläutert wurde¹⁴⁴ soll der Quellenschutz aber nicht von der Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation abhängig gemacht werden. Vielmehr würde die Schaffung eines Labels den Bloggern allgemein zu mehr Glaubwürdigkeit verhelfen. In der Schweiz ist die Berufsorganisation „impressum“

¹³⁹ zum Ganzen: DOCTER, *Journal of Broadcasting & Electronic Media* 2010, 600 f.

¹⁴⁰ vgl. vorne S. 5.

¹⁴¹ PRESSERAT, Erklärung, Präambel (Hervorhebung hinzugefügt).

¹⁴² ZELLER, *medialex* 2011, 57.

¹⁴³ PRESSERAT, Jahresbericht 2013, o. S.

¹⁴⁴ vgl. vorne S. 15.

unter anderem für die Führung eines Berufsregisters und für die Ausstellung des Presseausweises verantwortlich¹⁴⁵. „[Sie] stärkt und fördert das Berufsbild der Medienschaffenden in beruflicher, berufsethischer und rechtlicher Hinsicht“ und „[...] gestaltet die erforderlichen Voraussetzungen für eine bessere Anerkennung der journalistischen Berufe [...]“. Ebenfalls „[...] stellt [sie] für Belange, die den Journalismus und die Welt der Medien betreffen Kontakte zur Parlamentariern, Exekutivmitgliedern und Kommissionen her“¹⁴⁶. Nicht im Rahmen des Vorstellbaren wäre in diesem Zusammenhang, dass Blogger ebenfalls ins Berufsregister eingetragen (und einen Presseausweis erhalten) würden. Eher möglich wäre die Schaffung einer speziellen Mitgliederkategorie. Die Aufnahme wäre beispielsweise an die freiwillige Verpflichtung gebunden, die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten einzuhalten. Zumindest die Pflichten sind objektiv gesehen ohne Weiteres auf private Blogger übertragbar; die Rechte müssten wohl (teilweise) von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, da sie Regelungen zu Arbeitsverträgen und Aus- bzw. Weiterbildungen enthalten. Ob Blogger generell der Spruchpraxis des Presserats unterstellt würden, wäre abzuklären. Eine solche spezielle Mitgliedschaft würde selbstverständlich nicht automatisch zu einer umfassenden Gewährung des Quellenschutzes führen: Vielmehr müsste der Richter im Einzelfall diese freiwillige Mitgliedschaft würdigen und zu Gunsten des Bloggers werten. Dies würde jedoch nicht die Prüfung des betreffenden Beitrags erübrigen.

Schweden hat sich für eine offizielle, ausgeprägtere Variante entschieden: Blogs können unter gewissen Umständen professionellen Medienerzeugnissen gleichgestellt werden. Dafür wird eine spezielle Lizenz („Utgivningsbevis“) benötigt, die nur ausgestellt wird, wenn sich der Blog an eine unbestimmte Anzahl Personen richtet, der (natürliche) Autor in Schweden wohnhaft ist und wenn die Inhalte moderiert werden¹⁴⁷. So sah sich auch Julien Assange, der Gründer von WikiLeaks, mit der Problematik konfrontiert: Ihm fehlte die Lizenz – und schwedische Juristen fragten sich, ob ein hinreichender Bezug zu Schweden alleine durch den Standort der Server hergestellt sei, bestand schliesslich keine Niederlassung bzw. Redaktion im Land¹⁴⁸. Denkbar wäre der schwedische Ansatz gemäss SCHMOHL auch in der Schweiz, „wobei eine Registrierung zusätzlich an die Absichtserklärung, die publizistische Tätigkeit mit einer gewissen Kontinuität und Intensität in quantitativer und qualitativer Hinsicht verfolgen zu wollen, und an die Pflicht zur Beachtung der journalistischen Standesregeln zu knüpfen wäre“¹⁴⁹. Ein solches Konstrukt mag „für manchen Medienrechtler gewöhnungsbedürftig erscheinen“, könnte sich jedoch angesichts des Medienwandels „schon bald als alternativlos erweisen“¹⁵⁰. Bemängelt wird, dass im Lichte der Medienfreiheit das Medienprodukt und nicht die Person im Fokus des Gesetzes bleiben müsse¹⁵¹.

¹⁴⁵ SCHMOHL, Diss., 131.

¹⁴⁶ zum Ganzen: IMPRESSUM, o. S.

¹⁴⁷ CLÉMENT/COTTIER/MONNIER, *medialex* 2010, 188 f.

¹⁴⁸ WOLFF, o. S.

¹⁴⁹ SCHMOHL, *medialex* 2014, 133.

¹⁵⁰ SCHULZ/KORTE, *KritV* 2001, 143.

¹⁵¹ BOTT, Diss., 100.

6 Fazit und Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurde gezeigt, dass sich private Blogger in der Schweiz nach heutiger Rechtsprechung nicht auf den Quellenschutz berufen können. Die geforderte berufliche Tätigkeit stellt dabei das Hauptproblem dar: Die sehr hohen Anforderungen an die „gewisse qualitative und quantitative Intensität“¹⁵² können Blogger wohl nicht erreichen.

Die Meinungen darüber, ob Blogs zum professionellen Journalismus zu zählen sind, gehen sowohl in der Medien- als auch in der Rechtswissenschaft auseinander. Der Bedeutungszuwachs von Blogs mag dabei für Unbeteiligte nicht selbstverständlich sein. Auch Unternehmen müssen sich zuerst an dieses Format herantasten und abwägen, inwiefern sie einen Blog zur persönlicheren Ausgestaltung der Kundenbeziehung einsetzen können.

Ziel dieser Arbeit war es jedoch nicht, den tatsächlichen, heutigen Bedarf einer Ausweitung aufgrund Nutzungsdaten oder Ähnlichem auszumachen. SCHMOHL stellte dazu etwa fest, „dass sich [in der Schweiz] aus praktischer Sicht zurzeit keine Ausweitung des persönlichen Schutzbereiches auf Laienformate aufdrängt [...]“¹⁵³. Erfreulich ist, dass sich einige Autoren und auch der Schweizer Presserat bereits damit beschäftigt haben. Zumindest indirekt zu beobachten – dies sei am Rande angemerkt – ist der Bedeutungszuwachs von Blogs im St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung: In den Ausführungen zu Art. 17 BV wurde erstmals in der neusten, dritten Auflage (2014) festgehalten, dass „eine minimale Organisationsstruktur“ bei „Ein-Personen-Unternehmen“, etwa bei einem „Blog mit regelmässigen Beiträgen“, vorliege¹⁵⁴.

Natürlich kann es nicht Sinn und Zweck des Quellenschutzes sein, dass sich „bald jede Person, die sich in irgendeiner beliebigen Weise öffentlich äussert, darauf berufen kann“¹⁵⁵. Die vorgestellten Erklärungsansätze bieten deshalb eine grundlegende Basis für weiterführende Analysen und setzen den Fokus einerseits auf die persönliche Situation des Bloggers, andererseits auf seine konkrete Tätigkeit. Eine vertiefte Auseinandersetzung des Presserats mit der Schaffung eines Labels wäre m. E. wünschenswert und könnte – verbunden mit einer ernsthaften freiwilligen Verpflichtung zur Einhaltung von Qualitätsstandards – den Bloggern zu mehr Glaubwürdigkeit verhelfen. Diesbezüglich müsste jedoch darauf geachtet werden, dass ein solches „Gütesiegel“ auch tatsächlich von Gerichten gewürdigt werden kann und nicht zu einem blossen Marketinginstrument verkommt. Sodann bietet aus rechtlicher Sicht besonders der „von Bülow“-Test ein einfach umzusetzendes Instrument, das dem Einzelfall genügend Rechnung trägt und auf das konkrete journalistische Handeln abstellt. Diese Praxis sollte, unter Zuhilfenahme der einschlägigen Literatur aus den USA, weiterverfolgt werden.

¹⁵² vgl. vorne S. 15.

¹⁵³ SCHMOHL, Diss., 192.

¹⁵⁴ BVKomm.-BRUNNER/BURKERT, Art. 17 BV N. 30.

¹⁵⁵ SCHMOHL, Diss., 63.

Eine umfassende Analyse, welche die Bedeutung von Blogs (bzw. Laienformate im allgemeinen Sinn) für das Publikum klärt, wünscht sich KAUFMANN¹⁵⁶. KOPP und SCHÖNHAGEN stellen fest, dass es noch weiterer empirischer und theoretischer Aufarbeitungen zum journalistischen Selbstverständnis von Laienpublizisten bedarf¹⁵⁷.

Abschliessend ist Medienschaffenden dringend nahezu legen, im Vorfeld einer Recherche abzuklären, ob dem Informanten Anonymität zugesichert werden kann. So stellte etwa Alex DUTLER im Rahmen einer (qualitativen) Journalistenbefragung für seine Bachelorarbeit fest, dass die Befragten diesbezüglich mit ihrer Einschätzung in 55% der eigens konstruierten Fälle falsch lagen. Dies weise darauf hin, dass die Medienschaffenden die Anonymität aufgrund eines sehr subjektiven Unrechtsempfindens gewährleisten¹⁵⁸. Praxisbezogene Hinweise zum Quellenschutz und zum journalistischen Arbeiten mit Informanten gibt etwa der Jurist und Journalist Dominique STREBEL in seinem *Justiz- und Recherchelog*¹⁵⁹.

Die Diskussion über den Quellenschutz erstreckt sich zudem auch auf Gesetzesrevisionen und Initiativen. Eine Annahme der Durchsetzungsinitiative am 28. Februar 2016 hätte beispielsweise die Arbeit von ausländischen Journalisten in der Schweiz massiv erschwert: Sie wären in eine „ausgesprochen heikle Zwickmühle“¹⁶⁰ – nämlich zwischen die standesrechtliche Verpflichtung zur Geheimhaltung und die drohende Ausschaffung (durch die rechtliche Verlagerung der Strafbarkeit auf den Journalisten im Falle einer Zeugnisverweigerung) – geraten. Auch die Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) sowie der neuen Überwachungsmethoden im geplanten Nachrichtendienstgesetz (NDG) auf den Quellenschutz sind unbedingt zu beobachten.

¹⁵⁶ KAUFMANN, Diss., 43.

¹⁵⁷ KOPP/SCHÖNHAGEN, 92.

¹⁵⁸ zum Ganzen: DUTLER, Bachelorarbeit, 22 ff.; STREBEL, Test, o. S.

¹⁵⁹ STREBEL, Lektionen, o. S. (Hervorhebung hinzugefügt).

¹⁶⁰ ZELLER, Jusletter 22.02.2016, 16 f.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Zürich, 11. März 2016

Michael Bänziger